

Satzung des Vareler Turnerbundes von 1861 e. V.

- Fassung vom 24.03.2011 -

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Vareler Turnerbund von 1861 e. V.“ und hat seinen Sitz in Varel.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zu allen Arten des Turnens und Spielens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Varel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Vereinsvorstand vorgenommen. Bei Jugendlichen ist die Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses verliert das Mitglied alle Rechte an dem Verein.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

a) Der Austritt ist ohne besonderen Grund nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.

Ein besonderer Grund liegt im Falle eines Ortswechsels oder einer schweren Krankheit vor.

b) Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen wiederholter Nichterfüllung der Beitragspflicht durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss ist schriftlich Beschwerde innerhalb von 10 Tagen einzulegen beim Turn- und Sportrat möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig.

4. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. a) Die Mitglieder des Vereins genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes ergeben. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Volljährige Mitglieder genießen aktives und passives Wahlrecht und uneingeschränktes Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

b) Jugendliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht, aktives Wahl- und volles Stimmrecht jedoch vom 15. Lebensjahr an.

2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und der Platz- und Hallenordnung, die von den Trägern dieser Einrichtungen erlassen worden sind.

§ 5 Beiträge

Der Beitrag soll im Einzugsverfahren vierteljährlich im Voraus entrichtet werden. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Bei der Beitragsbemessung sind wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Einzelne Abteilungen können zusätzliche Beiträge (Spartenbeitrag) für ihre Mitglieder festsetzen. Diese Festsetzung kann nur mit Zustimmung des Turn- und Sportrats erfolgen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird, beginnend mit dem folgenden Quartal, grundsätzlich der Erwachsenenbeitrag erhoben. Es verbleibt beim Einzug des Jugend- / Familienbeitrags, wenn innerhalb von fünf Wochen nach Erreichung der Volljährigkeit eine Schul- bzw. Studienbescheinigung eingereicht wird. Eine besondere Aufforderung seitens des Vereins erfolgt dazu nicht. Folgebescheinigungen müssen dem Verein spätestens fünf Tage vor dem Fälligkeitstermin (jeweils der 15. zur Quartalsmitte) vorliegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turn- und Sportrat
- c) der Vorstand.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal, und zwar am Anfang eines Jahres, statt. Der Termin für die Versammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen.

Das Protokoll der vorjährigen Jahreshauptversammlung ist ebenfalls 2 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

2. Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- a) die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und der Fachwarte,
- b) der Bericht der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit die Wahlperiode abgelaufen ist,
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- f) Anträge.

3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Sie sind schriftlich im Protokoll niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gegen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

5. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vereinsvorstand. Zur Wahl genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Antrag muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe gestellt werden.

§ 8 Turn- und Sportrat

Der Turn- und Sportrat besteht aus

- a) dem Vorstand und
- b) den Fachwarten.

Er sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Sportbetriebes und aller Veranstaltungen.

Sitzungen des Turn- und Sportrates sollen vierteljährlich durch den Vorstand einberufen werden.

Zu Turn- und Sportratssitzungen können weitere Vereinsmitglieder vom Vorstand eingeladen und dabei gehört werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

3. Nach außen wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt allein (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

4. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

5. Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht.

6. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.

7. Beisitzer: Dem Vorstand sollen als Beisitzer mit beratender Stimme weiterhin angehören:

- a) der/die Schriftführer/in
- b) die Frauenwartin
- c) der/die Jugendvertreter/in
- d) der/die Vertreter/in der älteren Mitglieder (Traditionswart/in)
- e) der/die Pressewart/in
- f) der/die Gerätewart/in.

Die Beisitzer sind in ihrem Aufgabenbereich zur Unterstützung des Vorstandes tätig. Sie sind diesem gegenüber verantwortlich. Die Beisitzer werden durch den Vorstand bestellt. Die Bestellung bedarf der anschließenden Bestätigung durch den Turn- und Sportrat.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Buchhaltung am Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen. Der Geschäftsführer hat ihnen Einsicht in alle dafür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 11 Fachwarte

Für die im Vareler Turnerbund betriebenen Turn- und Sportarten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den jeweiligen Abteilungen Fachwarte eingesetzt. Die Fachwarte leiten ihre Abteilung selbständig, jedoch nur nach den von der Jahreshauptversammlung und vom Vorstand beschlossenen Richtlinien.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 13 Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und des Niedersächsischen Turnerbundes mit seinen Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Änderung der Satzung ist von der Jahreshauptversammlung am 24.03.2011 beschlossen worden.